

1062. Blinden- und Taubstummenanstalt. Nachdem am 30. November 1913 die Kaufverträge betreffend die Erwerbung eines Bauplatzes für die neue Blinden- und Taubstummenanstalt auf dem Entlisberg vom Regierungsrate genehmigt worden waren, konnte das vom kantonalen Hochbauamt ausgefertigte generelle Projekt bereits am 6. Januar 1914 der Aufsichtskommission der Anstalt zur Begutachtung vorgelegt werden. Unter Berücksichtigung der geäußerten Wünsche wurden sodann die definitiven Pläne ausgearbeitet, die von der Aufsichtskommission in ihrer Sitzung vom 13. Mai 1914 nochmals durchberaten und in allen Teilen als eine vorzügliche Lösung des Bauprogrammes bezeichnet wurden. Die Räume für die Blinden sind so eingerichtet, daß sie später ohne bauliche Veränderungen für die Taubstummenabteilung verwendet werden können, wenn die durchaus wünschenswerte Abtrennung der Blindenanstalt verwirklicht werden sollte. Obwohl eine Reihe, im ursprünglichen Bauprogramm nicht vorgesehener Wünsche berücksichtigt worden ist, wird der verfügbare Baukredit von Fr. 600,000 (für Platz und Gebäude) ausreichen.

D e r R e g i e r u n g s r a t,

nach Entgegennahme eines gemeinsamen Antrages der Bau-
direktion und der Direktion des Erziehungswesens,

b e s c h l i e ß t:

I. Die vom kantonalen Hochbauamt ausgearbeiteten Pläne für die neue Blinden- und Taubstummenanstalt auf dem Entlisberg werden genehmigt.

II. Mitteilung an die Direktionen der öffentlichen Bauten und des Erziehungswesens.